

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

vom 27. Januar 2010 (Stand 1. Juni 2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)¹⁾ und des dazugehörenden Ordnungsrechts.

§ 2 Vollzug

¹ Der Vollzug obliegt dem zuständigen kantonalen Departement, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes mit den betroffenen Branchenorganisationen und Werken zusammen.

² Der Regierungsrat kann von den Branchenorganisationen erarbeitete Richtlinien oder Normen für verbindlich erklären.

2. Netzgebiete

§ 4 Netzgebiete

¹ Der gesamte Kanton ist mit Netzgebieten abzudecken.

² Nach Anhörung der betroffenen Gemeinden bezeichnet das Departement das Netzgebiet jedes Netzbetreibers und kann die Zuteilung mit einem Leistungsauftrag verbinden.

³ Sofern an eine Netzebene keine Endverbraucher angeschlossen sind, kann auf die Bezeichnung des Netzgebietes verzichtet werden.

¹⁾ SR 734.7

§ 5 Erstmalige Bezeichnung

¹ Die erstmalige Bezeichnung der Netzgebiete richtet sich nach den bestehenden Verhältnissen.

² Bestehende Netzgebiete sind zu erweitern, wenn es für die vollständige Abdeckung des Kantonsgebietes notwendig ist.

³ Massvolle Arrondierungen der Netzgebiete können angeordnet werden, wenn die bestehenden Verhältnisse einer effizienten Versorgung entgegenstehen.

§ 6 Anpassungen

¹ Bei veränderten Verhältnissen im Netzbetrieb oder im Netzeigentum ist die Zuteilung des betreffenden Netzgebietes entsprechend anzupassen.

² Netzbetreiber und Netzeigentümer sind verpflichtet, dem Kanton Änderungen im Betrieb oder Eigentum zu melden.

³ Es gilt das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäss § 36a und § 36b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹⁾. *

§ 7 Zusammenschlüsse

¹ Freiwillige Netzzusammenschlüsse oder Zusammenschlüsse in der Betriebsführung können vom Kanton beratend unterstützt werden.

² Anzustreben ist eine effiziente Versorgungsstruktur mit höchstens einem Netzbetreiber pro Gemeinde.

§ 8 Verzeichnis

¹ Der Kanton führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Netzgebiete.

² Das Verzeichnis gibt Auskunft über Netzbetreiber und Netzeigentum.

§ 9 Pflichtverletzungen

¹ Kommt ein Netzbetreiber seinen Betriebs- oder Unterhaltungspflichten ungenügend nach, strebt die betroffene Gemeinde eine einvernehmliche Lösung zur Beseitigung der Mängel an, allenfalls zusammen mit umliegenden Netzbetreibern.

² Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann das Departement geeignete Massnahmen anordnen.

³ Bei ernsthafter Gefährdung der Versorgungssicherheit kann das Departement das Netzgebiet neu zuteilen. Kommt in der Übertragung der Anlagen und Rechte keine Einigung zustande, sind die Vorschriften über die Enteignung anwendbar.

¹⁾ RB 700

3. Anschluss und Netznutzung

§ 10 Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ Innerhalb des zugeteilten Netzgebietes ist ausschliesslich der bezeichnete Netzbetreiber zum Anschluss berechtigt und verpflichtet.

² Der Netzbetreiber regelt die Bedingungen und macht diese öffentlich zugänglich.

§ 11 Anschluss ausserhalb des Netzgebietes

¹ Das Departement kann einen Netzbetreiber verpflichten, einzelne Endverbraucher ausserhalb seines Netzgebietes an das Netz anzuschliessen, sofern dies für die sichere und effiziente Versorgung einen erheblichen Vorteil bringt.

² In diesem Fall ist der ursprünglich verantwortliche Netzbetreiber von seiner Anschlusspflicht befreit.

§ 12 Anschluss ausserhalb der Bauzone

¹ Endverbraucher ausserhalb der Bauzone haben die Kosten für den Netzanschluss grundsätzlich selbst zu tragen.

² Wenn besondere sachliche Gründe vorliegen, kann der Netzbetreiber des betreffenden Netzgebietes zu einer verhältnismässigen Beteiligung an den Kosten verpflichtet werden.

³ Der Netzbetreiber kann den Anschluss an das Netz ablehnen, wenn die Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich zumutbar sowie gesamthaft effizienter ist.

§ 13 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht entscheidet das Departement.

§ 14 Angleichung der Netznutzungstarife

¹ Bei unverhältnismässigen Unterschieden der Netznutzungstarife kann der Regierungsrat nach Anhörung der betroffenen Kreise geeignete Massnahmen zur Angleichung treffen.

4. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 15 Strafbestimmung

¹ Verletzungen der Anschlusspflicht im Sinne von § 10 bis § 12 unterstehen der Strafandrohung von Art. 29 des Bundesgesetzes¹⁾.

² Entscheide zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit der Erfüllung von Betriebs- und Unterhaltungspflichten, können mit dem Hinweis auf die Strafandrohung von Art. 29 des Bundesgesetzes verbunden werden.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ SR 734.7

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	27.01.2010	01.07.2010	Erstfassung	5/2010
§ 6 Abs. 3	24.01.2024	01.06.2024	eingefügt	5/2024